

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Siebenter Abschnitt.

Staatsrath.

1. Die vollziehende Gewalt ist einem aus 9 Gliedern bestehenden Staatsrathe übertragen.

2. Die Staatsräthe werden von den gesetzgebenden Räten aus einer von den Wahlversammlungen eingegebenen Vorschlagsliste erwählt.

3. So wie sie der Folge nach erwählt werden, tritt jedes Jahr einer aus, also, daß wenn die erste Rehr vorbey, jeder neun Jahre im Amte bleibt; welcher die vollen neun Jahre im Amte gestanden, ist erst nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder wählbar.

4. Um als Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden zu können, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheyrathet oder es gewesen seyn. Vom 2ten Jahr der Republik an, muß man Mitglied eines der gesetzgebenden Räte gewesen seyn, Mitglied der Hauptverwaltung, oder der über die Verfassung wachenden Geschwornen, oder Statthalter, oder Vorsitzer eines Gerichts wirklich seyn oder gewesen seyn.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Aus einem Schreiben des Regierungskommissärs Isch o l k e.

Hauptquartier Bellinzona den 3. Juny 1800.

Der Gen. Adjutant Deloës, Chef d'Etatmajor, welcher mich so eben besucht, bringt mir die Nachricht, daß die Avantgarde der Armee, die ich begleite, wirklich schon in Como stehe. Er zeigte mir einen Brief vom General der Avantgarde, worin dieser schreibt, daß ihm der Commandant von Como meldet, Bericht zu haben, die Franken seyen mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in Mayland eingezogen. Von dem Armee-Corps des Gen. Lieutenant's Moncey ist eine ganze Division durch das Missoyer-Thal über den Bernhardiner- u. Spläzer-Berg nach Chiavenna gezogen.

Bald werden die italienischen Cantone ganz von den Franken geräumt seyn. — Das Volk der italienischen Cantone, müde der Kaiserlichen, sehnt sich wieder nach Vereinigung mit der Schweiz. — Morgen gehe ich nach Lugano.

Mannigfaltigkeiten.

An den Bürger Usteri.

„Ich habe in Nr. 17. des neuen schweizerischen

Republikaners die Verhandlungen des Senats vom 27. May gelesen, und finde, zu meiner grossen Erbauung, einige energische Ausdrücke des B. Senators Duc, die er aus Anlaß der verlesenen Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses über die dem Canton Wallis zugekommenen Hülfsleistungen — gegen die Bürger von Zürich, sich erlaubte. So unschuldig diese in das Geschäft verflochten wurden, so wenig brauchen sie auch einer Vertheidigung. Daß aber der Vollziehungsausschuß in seinen Hülfsleistungen gegen den C. Wallis, und besonders gegen seine Repräsentanten, mag weiters gegangen seyn, als in der verlesenen Botschaft Meldung geschehen; davon mögen Sie in dem beschliedenden Beschluß vom 12. April einen Beweis finden, indem derselbe dem B. Senator Duc, einen ihm durch die Kriegsereignisse verursachten, und von ihm selbst auf 400 Frank. geschätzten Verlust, durch den Minister des Innern aus der Staatskasse in toto ersetzen ließ! — Diese Angabe wenigstens, wird mit den Rechnungen des B. Duc sehr genau übereinstimmen.

Gruß und Freundschaft.

Bern, den 6. Jun. 1800.

Merian,

Secr. des Ministers des Innern.

Der Vollziehungs-Ausschuß an den Minister des Innern.

Bürger Minister!

Auf das Ansuchen des B. Senators Duc, um Entschädigung wegen des auf seinem eigenthümlichen Boden von helvetischen Truppen umgehauenen, und zu Verschanzungen angewendeten Holzes, ertheilt Euch der Vollziehungsausschuß den Auftrag, dem Bürger Duc 25 Louisd'or, auf die er seinen Schaden ansetzt, aus den Fonds Eueres Ministeriums, zu leisten zu lassen.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses
Unters. D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses der Gen. Secr.
Unters. M o u s s o n.

Dem Original gleichl. Bern, den 6. Juny 1800.

Der Secr. des Ministers des Innern
M e r i a n.

Grosser Rath, 7. Jun. Nichts von Bedeutung.

Senat, 7. Jun. Verwerfung des Beschlusses der die Einfuhrzölle des Cantons Luzern aufheben sollte,